

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

14. Stück vom Jahre 1900.

Inhalt: Nr. 83. Gesetz, die Handels- und Gewerbekammern betr. S. 865. — Nr. 84. Ausführungsverordnung hierzu. S. 873. — Nr. 85. Verordnung, die Ermittlung der Erträge der nichtstaatlichen Forsten und Holzungen v. betr. S. 878. — Nr. 86. Bekanntmachung, die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Urstige auf Nachborschaft betr. S. 881. — Nr. 87. Bekanntmachung, Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900 betr. S. 885. — Nr. 88. Bekanntmachung, die Errichtung eines forstverwaltlichen Amtes in Chemnitz betr. S. 886. — Nr. 89. Verordnung, die Unterbringung von Kranken in Privat-Heilanstalten betr. S. 887. — Nr. 90. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebs auf der Eisenbahnstrecke Markersdorf-Farbitzgrenze-Oberndorf i. B. betr. S. 890.

Nr. 83. Gesetz,

die Handels- und Gewerbekammern betreffend;

vom 4. August 1900.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

haben eine Revision der Bestimmungen für die Handels- und Gewerbekammern für nöthig befunden und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Die Handels- und Gewerbekammern sind bestimmt, dem Ministerium des Innern und der Regierungsbehörde des Bezirks als sachverständige Organe in Fragen zu dienen, welche Handel, Industrie und Gewerbe des ganzen Landes oder des Bezirks angehen. Soweit es die Verhältnisse gestatten, sollen dieselben — beziehentlich die Handelskammern oder die Gewerbekammern — bei jeder wichtigen Angelegenheit dieser Art gehört werden.

Die Kammern sind ferner, eine jede in ihrem Bereiche, die Vertreter der gemeinschaftlichen Interessen des Handels, der Industrie und des Gewerbes und als solche insbesondere zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten berufen, die in Gesetzen und Verordnungen den Organen des Handels- und Gewerbestandes übertragen sind. Sie sind